

# Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



167. Jahrgang, Ausgabe 5  
1. Mai 2023

---

Inhalt	Seite	Seite
<b>DOKUMENTE</b>		
<b>DER DEUTSCHEN BISCHÖFE</b>		
Nr. 106 Aufruf zur Aktion Renovabis 2023	182	
<b>ERLASSE DES BISCHOFS</b>		
Nr. 107 Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht im Bistum Trier	183	
Nr. 108 Beschluss der Bistums-KODA	188	
Nr. 109 67. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier	189	
Nr. 110 Dekret über die Profanierung der Kapelle der ctt-Fachklinik St. Hedwig, Illingen, der Kirchengemeinde St. Stephanus Illingen	193	
Nr. 111 Dekret über die Profanierung der Kapelle des St. Josef-Krankenhauses in Adenau	193	
<b>VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN</b>		
Nr. 112 Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei Mettlach St. Lutwinus	194	
Nr. 113 Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei Wadern Hll. Fides, Spes und Caritas	194	
Nr. 114 Zuschussanträge zu Bau- und Restaurierungsmaßnahmen der Kirchengemeinden für das Jahr 2024	195	
Nr. 115 Richtlinie „Fluthilfe-Projektfonds zur Förderung von Hilfsangeboten in den von dem Starkregen und dem Hochwasser am 14. und 15. Juli 2021 betroffenen Gebieten im Bistum Trier“ – Antragsfristverlängerung	196	
Nr. 116 Hinweise zur Pfingstaktion Renovabis am 28. Mai 2023	197	
Nr. 117 Personalveränderungen	198	
Nr. 118 Vakante Seelsorgestellen	199	
Nr. 119 Anschriften und Telefonnummern	199	
<b>KIRCHLICHE MITTEILUNGEN</b>		
Nr. 120 Anzeige	200	
<b>VERLEGERBEILAGEN</b>		
Interne Stellenausschreibung		

---

---

## DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

---

### Nr. 106

### Aufruf zur Aktion Renovabis 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

Arbeitskräfte aus dem Ausland sind für Deutschland enorm wichtig. Ohne sie würden große Teile der Wirtschaft und unseres täglichen Lebens nicht funktionieren. Sehr viele der bei uns tätigen Migrantinnen und Migranten kommen aus Mittel- und Osteuropa.

Deshalb nimmt die diesjährige Pfingstaktion des Osteuropa-Hilfswerks Renovabis das Thema „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ in den Blick. Das **Leitwort** lautet: „**Sie fehlen. Immer. Irgendwo.**“ Es geht um Menschen, die ihre Heimat verlassen, um ihren Lebensunterhalt in der Fremde zu verdienen. Die Entscheidung zur Migration erfolgt selten leichtfertig, meist beruht sie auf Not. Die Folgen sind gravierend; denn in ihren Herkunftsländern hinterlassen die Frauen und Männer eine große Lücke: Sie fehlen in ihren Familien und in ihren Gemeinden, sie fehlen als Arbeitskräfte und Bürger. Hier in Deutschland erfahren die Migrantinnen und Migranten oft wenig Wertschätzung. Viele leiden unter prekären Beschäftigungsverhältnissen, manche sogar unter kriminellen Machenschaften bis hin zum Menschenhandel.

Zusammen mit der Kirche in Osteuropa hilft Renovabis, diesen Menschen in ihrer Heimat

Perspektiven zu eröffnen – durch Bildung und bessere Arbeitsmöglichkeiten. So unterstützt das Hilfswerk zum Beispiel einen häuslichen Pflegedienst in Belarus, Job-Trainings für jugendliche Häftlinge in der Republik Moldau oder Projekte zur regionalen Entwicklung im Kosovo.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Dresden, den 2. März 2023

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Dieser Aufruf soll am **Sonntag**, dem **21. Mai 2023** in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmessen verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag (28. Mai) ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und auf das Konto der jeweiligen Kirchengemeinde einzuzahlen. Eine Weiterleitung auf das Konto der Bistumskasse wird durch die jeweils zuständige Rendantur veranlasst.

## ERLASSE DES BISCHOFS

### Nr. 107

## Ordnung für die Erteilung der *Missio canonica* und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht im Bistum Trier

### Ordnung für die Erteilung der *Missio canonica* und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht im Bistum Trier

#### Präambel

#### Die *Missio canonica* als kirchlicher Auftrag und Bestärkung für Religionslehrkräfte

Die *Missio canonica* (kirchliche Bevollmächtigung) und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung für die Zeit des Vorbereitungsdienstes sind kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. In dieser Sendung der Religionslehrkräfte wird die grundgesetzliche Konstruktion gemäß Artikel 7 Absatz 3 GG des katholischen Religionsunterrichts als sogenannte „res mixta“ konkret, und sie ist Teil der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung von Staat und katholischer Kirche für das Fach. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung setzen die Bundesländer nur solche Lehrkräfte im katholischen Religionsunterricht ein, die – wie die Lehrkräfte aller Fächer – für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsordinarius zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist auch kirchenrechtlich geregelt.<sup>1</sup>

Der katholische Religionsunterricht hat aus kirchlicher Perspektive drei wesentliche Aufgaben:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“<sup>2</sup> – Die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei den Religionslehrkräften voraus sowie die Kompetenz, dieses Wissen mit Bezug zur Lebensrealität der Menschen heute zu reflektieren;
2. „Reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“<sup>3</sup> – Die reflexive Erschließung erfordert persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens bei den Religionslehrkräften;
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“<sup>4</sup> – Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifeln und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

keit<sup>4</sup> – Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifeln und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung, die durch das Theologie- und Pädagogikstudium sowie durch den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben werden, die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiations-sakramente Taufe, Firmung und Eucharistie<sup>5</sup> und die Bereitschaft voraus, „in der Kirche die Kommunikationsbasis für [ihr bzw.] sein Glaubensleben [zu suchen]“<sup>6</sup>. Im Sinne der Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts, Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Denken und Handeln im Hinblick auf Glauben und Religion zu befähigen, gehört zur Profession von Religionslehrkräften auch die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen. Grundlagen dazu sind das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung<sup>7</sup> und das Prinzip der „Hierarchie der Wahrheiten“<sup>8</sup>. Damit besteht eine hohe Bindung an die Gemeinschaft der katholischen Kirche.

Doch „die Bindung an die Kirche kann [...] nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart, darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen einander nicht ausschließen“<sup>9</sup>. Aus diesem Grund sollen sich Religionslehrkräfte im Sinne einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen auch im Unterricht theologisch begründet positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen, die um die Nachfolge Jesu Christi in der Welt von heute ringt und unter dem Beistand des Heiligen Geistes fort-

schreitet.<sup>10</sup> Rechtgläubigkeit im Sinne von can. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrkräfte sind als katholische Lehrkräfte gerade auch dann erkennbar, wenn sie konfessionsbewusst und differenzsensibel katholischen Religionsunterricht kooperativ in ökumenischem Geist erteilen.<sup>11</sup>

Da der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach ist, gelten für ihn wie für jedes andere Fach die Grundregeln schulischen Lernens:

1. Ziel des Unterrichts ist die Ermöglichung eines selbstständigen Urteils der Schülerinnen und Schüler, weshalb jede Form der Indoktrinierung zu vermeiden ist. Dieses Ziel verfolgt auch der katholische Religionsunterricht, denn er soll Schülerinnen und Schüler „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glaube befähigen“<sup>12</sup>.

2. Diesem Ziel dient das Kontroversitätsgebot für den schulischen Unterricht; nach diesem Prinzip muss das, was in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers behandelt werden. In der Theologie und im Leben der Kirche gibt es eine legitime Pluralität von Überzeugungen, die im Religionsunterricht zur Sprache kommen sollen. Denn wenn unterschiedliche Standpunkte und deren theologische Begründungen unerörtert bleiben, widerspräche dies seiner oben genannten Zielsetzung und der intendierten Förderung der Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.

3. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Religionsunterricht zugleich der dritten Grundregel, dem schulischen Gebot der Subjekt- bzw. Schülerorientierung, die auch theologisch begründet ist; denn es ist Aufgabe der katholischen Kirche, „in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort [zu] geben“.<sup>13</sup>

Die Beachtung dieser Grundsätze schulischer Bildung und der Bekenntnischarakter des Religionsunterrichts widersprechen sich nicht; denn der Bekenntnischarakter des Faches nach Artikel 7 Absatz 3 GG setzt voraus, dass die Religionslehrkräfte das Fach „nicht nur in der Beobachterperspektive über den Glauben“ erteilen, sondern dies „auch in der

Teilnehmerperspektive vom Glauben“ tun.<sup>14</sup> Das schließt die Teilnahme am Leben der Kirche und ihrem Ringen um die Frage ein, was Nachfolge Christi heute bedeutet.

Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2) in Schule und Unterricht geben. Wie wichtig diese Zeugnishaftigkeit ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“<sup>15</sup> Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kolleginnen und Kollegen sind sie auch außerhalb des Unterrichts Ansprechpartnerinnen und -partner in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an Glaube und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten.<sup>16</sup>

Der Beruf der Religionslehrkraft ist anspruchsvoll und herausfordernd. Mit der Erteilung der *Missio canonica* wollen die Bischöfe die Religionslehrkräfte ermutigen, diese Herausforderungen anzunehmen. Die *Missio canonica* ist vor allem eine Vertrauenserklärung, die mit der Zusage verbunden ist, dass die Kirche die Religionslehrkräfte begleitet und unterstützt.

Die folgende Verfahrensordnung ist im Sinne dieser Präambel zu interpretieren.

### § 1

#### **Erfordernis der kirchlichen Bevollmächtigung**

(1) Zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht bedarf die Religionslehrkraft einer dauerhaft erteilten kirchlichen Bevollmächtigung (*Missio canonica*).

(2) Wer sich in einem staatlichen oder kirchlichen Ausbildungsverhältnis darauf vorbereitet, selbstständig katholischen Religionsunterricht zu erteilen, benötigt für den im Rahmen dieses Ausbildungsverhältnisses erteilten katholischen Religionsunterricht eine vorläufige kirchliche Bevollmächtigung.

(3) Die Regelungen des weltlichen Rechts über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Religionslehrkräfte bleiben unberührt.

## § 2

### Zuständigkeiten und Reichweite der *Missio canonica*

(1) Zuständig für die Erteilung der *Missio canonica* ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der die Lehrkraft Religionsunterricht erteilt (can. 805 CIC). Die *Missio canonica* gilt zeitlich unbefristet.

(2) Zuständig für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der der für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht qualifizierende Studienabschluss erworben wurde, oder der (Erz-)Diözese, in der die für die Religionslehrkraft zuständige Lehrerausbildungsinstitution liegt.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung bei einer berufsbegleitenden Weiterbildung von Religionslehrkräften mit dem Ziel, das staatliche Lehramt für katholischen Religionsunterricht zu erwerben, die (Erz-)Diözese zuständig, in der die Religionslehrkraft tätig ist.

(4) Die *Missio canonica* oder vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird von anderen (Erz-)Diözesen anerkannt. Sofern eine Religionslehrkraft an einer Schule Religionsunterricht erteilt, die nicht auf dem Gebiet der (Erz-)Diözese liegt, die die *Missio* erteilt hat, ist sie verpflichtet, ihre *Missio*-Urkunde der zuständigen Stelle der (Erz-)Diözese vorzulegen.

## § 3

### Voraussetzungen für die Verleihung der *Missio canonica*

(1) Die *Missio canonica* wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,
2. ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes,
3. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiations sakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,

4. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,

5. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die *Missio canonica* versagt.

(2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der bischöflichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ersichtlich ist,
2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5,
3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort,
4. ein Referenzschreiben, erstellt von einer Person, die im kirchlichen Verkündigungsdienst tätig ist und nicht beruflich an der Ausbildung von Religionslehrkräften mitwirkt.

(3) Die bischöfliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der *Missio canonica*. Bevor die bischöfliche Behörde empfiehlt, die *Missio canonica* zu versagen, gibt sie der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft verlängert werden. Soll die *Missio canonica* nach Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 versagt werden, leitet die bischöfliche Behörde den Vorgang an die *Missio*-Kommission weiter. Die Religionslehrkraft kann den Antrag jederzeit zurücknehmen.

(4) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 vollständig erfüllt, entsendet der Ortsordinarius die Religionslehrkraft mit der *Missio canonica*. Hierüber erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese wird in der Regel durch den Ortsordinarius oder eine von diesem beauftragte Person im Rahmen eines Gottesdienstes überreicht.

## § 4

### Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

(1) Die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird zeitlich befristet – in der Regel für die Dauer des

Vorbereitungsdienstes – auf Antrag verliehen. Sie wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,
2. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiations sakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
3. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
4. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung versagt.

(2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der bischöflichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ersichtlich ist,
2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4,
3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort.

(3) Die bischöfliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung. Vor einer Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft zu den maßgeblichen Gründen anzuhören. § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Über die Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese kann persönlich überreicht oder auf dem Postweg übersandt werden.

### § 5

#### **Erlöschen der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung**

(1) Die Missio canonica erlischt durch Entzug oder Verzicht.

(2) Die Missio canonica und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung können nach § 8 entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung

nicht mehr vollständig erfüllt sind. Zuständig für den Entzug ist der Ortsordinarius, der die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erteilt hat. Der Entzug der Missio canonica erfolgt auf Empfehlung der Missio-Kommission.

(3) Bevor die Missio-Kommission einbezogen wird, ist die bischöfliche Behörde verpflichtet, der Religionslehrkraft den für den beabsichtigten Entzug maßgeblichen Sachverhalt schriftlich mitzuteilen, diesen in einem Gespräch mit der Religionslehrkraft zu erörtern und ihr ein Angebot seelsorglicher oder supervisorischer Unterstützung zu machen. Außerdem ist der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Vor einem Entzug der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft anzuhören.

(4) Die Religionslehrkraft kann gegenüber dem nach Abs. 2 Satz 2 zuständigen Ortsordinarius den Verzicht auf die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erklären. Der Verzicht bedarf der Schriftform; einer Annahme durch den Ortsordinarius bedarf er nicht.

(5) Ist die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erloschen, darf die Religionslehrkraft keinen katholischen Religionsunterricht erteilen. Ist die Religionslehrkraft an einer öffentlichen Schule tätig, informiert die bischöfliche Behörde die staatliche Schulaufsichtsbehörde.

### § 6

#### **Aufgaben und Zusammensetzung der Missio-Kommission**

(1) Die durch den Ortsordinarius eingerichtete Missio-Kommission wird tätig, wenn beabsichtigt ist, einen Antrag auf Verleihung der Missio canonica nach § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 abzulehnen oder die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung zu entziehen.

(2) Der Missio-Kommission gehören an:

1. ein/e Vertreter/in der bischöflichen Behörde,
2. drei Religionslehrkräfte aus unterschiedlichen Schulstufen,
3. ein/e theologische/r Hochschullehrer/in,
4. ein/e Jurist/in mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, der/die nicht im kirchlichen Dienst angestellt ist.

(3) Die Mitglieder mit Ausnahme des Vertreters/der Vertreterin der bischöflichen Behörde übernehmen diese Tätigkeit ehrenamtlich.

(4) Der Ortsordinarius ernennt die Mitglieder der Missio-Kommission für fünf Jahre. Weitere Amtszeiten sind möglich. Für jedes Mitglied ernennt der Ortsordinarius eine/n Stellvertreter/in.

(5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

### § 7

#### Arbeitsweise der Missio-Kommission

(1) Die Missio-Kommission tritt schulstufenbezogen zusammen. Im konkreten Einzelfall gehören ihr an:

1. der/die Vertreter/in der bischöflichen Behörde,
2. die Religionslehrkraft der Schulstufe, für welche im konkreten Einzelfall die Missio canonica beantragt oder für welche die Missio canonica, deren Entzug beabsichtigt ist, erteilt wurde,
3. der/die theologische Hochschullehrer/in,
4. der/die Jurist/in.

(2) Die Missio-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. Sie tagt, auch soweit eine Anhörung der betroffenen Lehrkraft stattfindet, nicht öffentlich.

(3) Wird ein Mitglied der Missio-Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet die Missio-Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ersatzmitglieder werden für die Entscheidung nach Satz 1 nicht hinzugezogen; Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.

(4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, gilt Abs. 3 entsprechend.

### § 8

#### Verfahren bei Einbeziehung der Missio-Kommission

(1) Die bischöfliche Behörde leitet den Vorgang unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme der Religionslehrkraft an die Missio-Kommission weiter. Hält diese nach einer vorläufigen Prüfung die Versagung oder den Entzug der Missio canonica für angezeigt, gibt sie der Religionslehrkraft erneut Gelegenheit, binnen einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft durch den Vorsitzenden der Missio-Kommission verlängert werden. Auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder der Religionslehrkraft führt die Missio-Kommission eine mündliche Anhörung durch.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 Satz 3 bedient sich die Missio-Kommission der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen sowie Urkunden und Akten beiziehen.

(3) Die Missio-Kommission übersendet dem Ortsordinarius ein schriftliches Votum mit einer Empfehlung für dessen Entscheidung. Die Beschlussfassung über das Votum nach Satz 1 erfolgt durch Mehrheitsentscheidung; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Überstimmte Kommissionsmitglieder können dem Votum ein Minderheitsvotum beifügen.

(4) Die Entscheidung des Ortsordinarius wird der Religionslehrkraft schriftlich mit Begründung zugestellt. Innerhalb von zehn Tagen kann die Religionslehrkraft schriftlich die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragen (vgl. can. 1734 § 2 CIC). Hat der Antrag nach Satz 2 keinen Erfolg, kann die Religionslehrkraft innerhalb von fünfzehn Tagen über den Ortsordinarius Beschwerde bei dem zuständigen römischen Dikasterium einlegen (vgl. can. 1732-1739 CIC).

(5) Der Ortsordinarius kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio canonica während des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Zuvor ist der Religionslehrkraft Gelegenheit zu geben, unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Die Lehrkraft kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen rechtlichen Beistand hinzuziehen.

### § 9

#### Schlussbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Ordnung treten zum 1. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Facultas „Katholische Religionslehre“ und Geschäftsordnung vom 21. Mai 2007 (KA 2007 Nr. 96) außer Kraft.

(2) Die Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Studienbegleitung für Studierende der Katholischen Religionslehre/Theologie/Religionspädagogik mit dem Berufsziel „Religionslehrer/Religionslehrerin“

im Bistum Trier vom 19. Mai 2007 (KA 2007 Nr. 98) bleiben unberührt.

Trier, den 20. April 2023

(Siegel)



Bischof von Trier

<sup>1</sup> Vgl. can. 804 § 2: „Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“ Can. 805: „Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzuberufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.“

<sup>2</sup> Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen. Die deutschen Bischöfe Nr. 80 (Bonn 62017), S. 19.

<sup>3</sup> Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht. Die deutschen Bischöfe Nr. 103 (Bonn 2016), S. 13.

<sup>4</sup> Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, a. a. O., S. 19.

<sup>5</sup> Vgl. can. 842 § 2.

<sup>6</sup> Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.8.4, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland – Offizielle Gesamtausgabe (Freiburg i. Br. 2012), S. 147.

<sup>7</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei verbum* über die göttliche Offenbarung (1965), 8.

<sup>8</sup> Vgl. Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts, a. a. O., S. 29 [mit Bezug zum Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio*]: Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Unitatis redintegratio* über den Ökumenismus (1964), 11).

<sup>9</sup> Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.8.5, a. a. O., S. 148.

<sup>10</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei verbum* über die göttliche Offenbarung (1965), 8.

<sup>11</sup> Vgl. Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts, a. a. O., S. 33. – „Übereinstimmung besteht darin, dass konfessioneller Religionsunterricht immer auch in ökumenischem Geist erteilt wird.“ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Kirchenamt der EKD (Hg.): Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht (Bonn – Hannover 1998).

<sup>12</sup> Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.5.1., a. a. O., S. 139 f.

<sup>13</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute (1965), 4.

<sup>14</sup> Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, a. a. O., S. 38.

<sup>15</sup> Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Texte zu Katechese und Religionsunterricht. Arbeitshilfen Nr. 66 (Bonn 1998), S. 29.

<sup>16</sup> Hierzu zählen insbesondere:

- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung von Abtreibung oder von Fremdenhass),
- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen, die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

## Nr. 108 Beschluss der Bistums-KODA

Die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier (Bistums-KODA) hat in ihrer Sitzung vom 16. März 2023 folgenden Beschluss gefasst:

**67. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier – Übernahme Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) Abschluss 2022**

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat diesen Beschluss gemäß § 20 Absatz 5 der „Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier“ in Kraft gesetzt.

Die 67. Ordnung zur Änderung der KAVO ist im KA 2023 unter der nachfolgenden Nr. 109 abgedruckt.

**Nr. 109****67. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier**

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (KA 2023 Nr. 15), wird wie folgt geändert:

**I. Änderung der Regelungen der KAVO**

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a. Die Protokollerklärungen zu Absatz 2 Satz 2 werden wie folgt geändert:

aa. Dem bisherigen Wortlaut der Nummer 1 wird der Satzähler „<sup>1</sup>“ vorangestellt.

bb. Den Wörtern „einschlägiger Berufserfahrung.“ wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin bzw. zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

b. In Absatz 2 wird der Satz 3 wie folgt geändert:

„Verfügt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3.“

c. Im § 20 Absatz 3 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

2. Es wird folgender neuer § 36 a eingefügt:

**„§ 36a****Regenerationstage/Umwandlungstage**

(1) <sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach der Anlage 4c der KAVO eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 24 (Regenerationstage). <sup>2</sup>Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. <sup>4</sup>Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die

Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. <sup>5</sup>Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

*Protokollerklärungen zu Absatz 1 Satz 1:*

<sup>1</sup>Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>2</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 24 Satz 1 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 25 Absatz 2 und 3), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>3</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(2) <sup>1</sup>Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der Mitarbeiterinnen bzw. der Mitarbeiter zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. <sup>3</sup>Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter in Textform mit. <sup>4</sup>Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. <sup>5</sup>Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. <sup>6</sup>Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres. <sup>7</sup>Abweichend von



den Sätzen 5 und 6 verfallen die Regenerationstage für das Kalenderjahr 2022 spätestens am 31. Oktober 2023.

(3) <sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß Teil II, Ziffer 3 der KAVO haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 24 in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). <sup>2</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß Teil II, Ziffer 3 der KAVO erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses (Neubegründung des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. <sup>3</sup>Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. <sup>4</sup>Der Kürzungsbeitrag ergibt sich aus dem gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. <sup>5</sup>Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. <sup>6</sup>Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. <sup>7</sup>Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter in Textform mit. <sup>8</sup>Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. <sup>9</sup>Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. <sup>10</sup>Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des

laufenden Kalenderjahres.

*Protokollerklärung zu Absatz 3:*

<sup>1</sup>Eine Umwandlung der SuE-Zulage ist erstmals ab dem 1. August 2023 möglich. <sup>2</sup>Im Falle der Inanspruchnahme der Umwandlungstage für das Kalenderjahr 2023 hat die Geltendmachung der Umwandlungstage gemäß Absatz 3 Satz 1 bis spätestens zum 30. Juni 2023 zu erfolgen.

*Protokollerklärung zu § 36a:*

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

3. Es wird folgender neuer § 48 h eingefügt:

#### „§ 48 h

#### Übergangsvorschriften anlässlich der 67. Ordnung zur Änderung der KAVO

<sup>1</sup>Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2023 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Regelungen der 67. Ordnung zur Änderung der KAVO nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2023 schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die spätestens bis zum 31. März 2023 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten die Regelungen der XX. Ordnung zur Änderung der KAVO nicht.“

#### II. Änderung der Anhänge zu den Regelungen der KAVO

1. In der **Ziffer 1 Buchstabe f** wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet.“

2. Die **Ziffer 3** wird wie folgt neu gefasst:

#### „3. Anhang zu § 19 – SuE-Zulage

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach der Anlage 4c der KAVO in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S9 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130 Euro.“

3. Die bisherige **Ziffer „3. bis 5. (nicht besetzt)“** wird geändert in „4. bis 5. (nicht besetzt)“.

4. Die **Ziffer 6** wird ersatzlos gestrichen.

5. Die bisherige **Ziffer „4. bis 5. (nicht besetzt)“** wird geändert in „4. bis 6. (nicht besetzt)“.

### III. Änderungen der Anlagen zur KAVO

#### 1. Änderung der Anlage 4c der KAVO

##### a. Änderung des Teils A der Anlage 4c der KAVO

aa. Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert: In der Klammer wird nach der Angabe „Nr. 2“ die Angabe „, 2a“ eingefügt.

bb. Die Entgeltgruppe S 8b wird wie folgt geändert: In der Klammer wird nach der Angabe „Nr. 2,“ die Angabe „,2a,“ eingefügt.

cc. Die Entgeltgruppe S 9 wird wie folgt geändert: In der Klammer wird vor der Angabe „Nr. 3,“ die Angabe „,2a und“ eingefügt.

dd. Die Entgeltgruppe S 13 wird wie folgt geändert: In der Klammer wird vor der Angabe „Nr. 3“ die Angabe „,2a und“ eingefügt.

ee. Die Entgeltgruppe S 15 wird wie folgt geändert: In der Klammer wird vor der Angabe „Nr. 3“ die Angabe „,2a und“ eingefügt.

ff. Die Entgeltgruppe S 16 wird wie folgt geändert: In der Klammer wird vor der Angabe „Nr. 3“ die Angabe „,2a und“ eingefügt.

gg. Die Entgeltgruppe S 17 wird wie folgt geändert: Nach dem bisherigen Text wird folgender Text eingefügt: „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2a)“

##### b. Änderung des Teils B der Anlage 4c der KAVO

Im Teil B der Anlage 4c der KAVO wird nach der Protokollerklärung Nummer 2 folgende **neue Protokollerklärung Nummer 2a** eingefügt:

„2a. <sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern, von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, von Sozialassistentinnen/Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70 Euro monatlich. <sup>2</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 24 haben.“

#### 2. Änderung der Anlage 12 der KAVO

a. Es wird folgender § 15a neu eingefügt:

##### „§ 15a

##### Überleitung in die Anlage 4c der KAVO zum 1. Januar 2023

(1) <sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 15 Abs. 4, Satz 1 der Anlage 12 der KAVO, die nicht innerhalb der Antragsfrist nach § 15 Abs. 4, Satz 1 ih-

re Eingruppierung nach der Anlage 4c geltend gemacht haben und die weiterhin Entgelt nach der Anlage 4a der KAVO in der bis zum 31. Dezember 2009 gültigen Fassung erhalten, können bis zum 30. Juni 2023 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach der Anlage 4c der KAVO schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2023 zurück.

(2) <sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten ab dem 1. Januar 2023 Entgelt nach einer der Entgeltgruppen S 8b bzw. S 9, in die sie nach der Anlage 4c der KAVO eingruppiert sind. <sup>2</sup>Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Satz 1 wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das aus dem diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am 31. Dezember 2022 zustehenden Tabellenentgelt, einem am 31. Dezember 2022 ggf. zustehenden Garantiebetrug und einer am 31. Dezember 2022 zustehenden Besitzstandszulage nach § 6 besteht. <sup>3</sup>Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet. <sup>4</sup>Zum 1. Januar 2027 steigen diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 20 Abs. 3 des Teils I der KAVO. <sup>5</sup>Liegt das Vergleichsentgelt nach Satz 2 über der höchsten Stufe derjenigen Entgeltgruppe, in die sie nach Satz 1 eingruppiert sind, werden diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. <sup>6</sup>Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem 1. Januar 2027 aus einer individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens ihrer bisherigen individuellen Zwischenstufe entspricht; § 21 Abs. 4b Satz 3 des Teils I der KAVO findet Anwendung. <sup>7</sup>Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe bzw. einer erneuten individuellen Endstufe, die mindestens dem Betrag ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht; § 21 Abs. 4b Satz 3 des Teils I der KAVO findet Anwendung. <sup>8</sup>Die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

b. Es wird folgender neuer § 15b eingefügt:

## „§ 15b

**Besondere Regelungen hinsichtlich der  
 Stufenlaufzeit für Mitarbeiterinnen und  
 Mitarbeiter, die unter Anlage 4c fallen  
 und weitere Regelungen**

(1) <sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach der Anlage 4c eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. <sup>2</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach der Anlage 4c eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. <sup>2</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.

(3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.

(4) <sup>1</sup>Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. <sup>2</sup>Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 9 in Euro</b>	3.060	3.280	3.530	3.900	4.250	4.520 <sup>4</sup>

**IV. Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten im Abschnitt I die Ziffer 1 Buchstabe a, im Abschnitt II die Ziffern 1, 2 und 3 sowie der Abschnitt III zum 1. Juli 2022 in Kraft. <sup>3</sup>Ziffer 1 Buchstaben b und c im Abschnitt I sowie die Ziffern 4 und 5 im Abschnitt II treten zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Trier, den 20. April 2023

(Siegel)



Bischof von Trier

**Nr. 110****Dekret über die Profanierung der Kapelle der ctt-Fachklinik St. Hedwig, Illingen, der Kirchengemeinde St. Stephanus Illingen****Dekret****Profanierung der Kapelle der ctt-Fachklinik St. Hedwig, Illingen, der Kirchengemeinde St. Stephanus Illingen**

Aufgrund der bevorstehenden Schließung und der damit verbundenen geplanten Übergabe des gesamten Gebäudekomplexes hat der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Stephanus Illingen die Aufgabe der Kapelle der ctt-Fachklinik St. Hedwig in Illingen beschlossen. Dementsprechend erkläre ich hiermit die Kapelle der ctt-Fachklinik gemäß can. 1224 § 2 in Verbindung mit can. 1212 CIC für profan. Dadurch verliert die Kapelle ihre Segnung bzw. Weihe und kann profanem Gebrauch zugeführt oder gänzlich niedergelegt werden.

Der Altar und die Einrichtungsgegenstände können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Nach der erfolgten Profanierung sind kirchliche Akte, insbesondere die Spendung von Sakramenten, in dieser Kapelle nicht mehr erlaubt.

Trier, den 31. März 2023

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Nr. 111****Dekret über die Profanierung der Kapelle des St. Josef-Krankenhauses in Adenau****Dekret****Profanierung der Kapelle des St. Josef-Krankenhauses in Adenau**

Auf Antrag der Marienhaus Stiftung Waldbreitbach erkläre ich hiermit die Kapelle des St. Josef-Krankenhauses in Adenau gemäß can. 1224 § 2 in Verbindung mit can. 1212 CIC für profan. Dadurch verliert die Kapelle ihre Segnung bzw. Weihe und kann profanem Gebrauch zugeführt oder gänzlich niedergelegt werden.

Der Altar und die Einrichtungsgegenstände können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Nach der Profanierung sind kirchliche Akte, insbesondere die Spendung von Sakramenten, in dieser

Kapelle nicht mehr erlaubt.

Trier, den 21. April 2023

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

---

## VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

---

### Nr. 112

#### **Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei Mettlach St. Lutwinus**

Die zum 1. Januar 2023 neu errichtete Pfarrei Mettlach St. Lutwinus hat mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates das nebenstehend abgebildete Siegel mit der Umschrift „Siegel der Pfarrei Mettlach St. Lutwinus“ eingeführt.

Trier, den 20. März 2023

*Dr. Ulrich Graf von Plettenberg*  
Bischöflicher Generalvikar



### Nr. 113

#### **Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei Wadern Hll. Fides, Spes und Caritas**

Die zum 1. Januar 2023 neu errichtete Pfarrei Wadern Hll. Fides, Spes und Caritas hat mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates das nebenstehend abgebildete Siegel mit der Umschrift „Siegel der Pfarrei Wadern Hll. Fides, Spes und Caritas“ eingeführt.

Trier, den 31. März 2023

*Dr. Ulrich Graf von Plettenberg*  
Bischöflicher Generalvikar



## Nr. 114 Zuschussanträge zu Bau- und Restaurierungsmaßnahmen der Kirchengemeinden für das Jahr 2024

Für die Vorlage und den Inhalt der Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen zu Bau- und Restaurierungsmaßnahmen und zur Genehmigung ihrer Finanzierung zur Durchführung (A2-Antrag) sind für das **Haushaltsjahr 2024** folgende **Hinweise und Fristen** zu beachten:

1. Die Anträge für das Haushaltsjahr 2024 können **ab sofort** gestellt werden. Letzter Termin für die Vorlage der **A2-Anträge** beim Bischöflichen Generalvikariat ist

**Freitag, der 28. Juli 2023.**

Anträge, die verspätet eingereicht und für den Bistumshaushalt 2024 nicht mehr berücksichtigt werden, gelten als Anmeldung für das Jahr 2025, sofern im weiteren Verfahren keine abweichende Entscheidung ergeht.

2. Rechtsgrundlagen für die Beantragung und Bescheidung der Zuschussanträge in der jeweils geltenden Fassung sind:

- a) die Diözesanbestimmungen über Bau, Kunst und Denkmalpflege (KA 2000 Nr. 264, zuletzt geändert KA 2013 Nr. 22; HdR Nr. 822.1);
- b) die Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Bistums zu Baumaßnahmen (KA 2013 Nr. 26) i. d. Fassung vom 22. März 2021 (KA 2021 Nr. 72; HdR Nr. 822.4);
- c) die Ausführungsbestimmungen über die Beantragung, Genehmigung und Bezuschussung von Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden des Bistums Trier (KA 2009 Nr. 27) i. d. Fassung vom 20. November 2015 (KA 2015 Nr. 238; HdR Nr. 822.5).

Bei einer Baumaßnahme an Gebäuden, deren Baukosten ohne Baunebenkosten den Wert von 100.000 Euro überschreiten, ist zunächst die Anerkennung des Baubedarfs zu beantragen (A1-Antrag).

**Die vorliegende Anerkennung des Baubedarfs ist Voraussetzung für die weitergehende Antragstellung (A2-Antrag).** Daraus folgt, dass zum Stichtag 29. Juli 2023 gleichzeitig mit A1-Anträgen vorgelegte A2-Anträge mangels vorheriger Anerkennung des Baubedarfs grundsätzlich erst für das Jahr 2025 zuschussmäßig berücksichtigt werden können.

Wegen der Prüfungs- und Bearbeitungszeit der A1-Anträge auf Anerkennung des Baubedarfs in fachlicher und finanzieller Hinsicht wird mit Blick auf die obige Einreichungsfrist dringend empfohlen, **prüfungsfähige A1-Anträge** für Bau- und Restaurierungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2024 umgehend beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung ZB 2.4 – Leistungszentrum Kirchengemeinden – einzureichen.

Die Kirchengemeinden sollen ihre Planungen in Abstimmung mit den zuständigen Rendanturen darauf ausrichten, dass **A1-Anträge für im Jahr 2024** geplante Bau- und Restaurierungsmaßnahmen bis zum

**Freitag, dem 16. Juni 2023**

eingereicht werden.

Trier, den 6. April 2023

*Dr. Ulrich Graf von Plettenberg*  
Bischöflicher Generalvikar

**Nr. 115****Richtlinie „Fluthilfe-Projektfonds zur Förderung von Hilfsangeboten in den von dem Starkregen und dem Hochwasser am 14. und 15. Juli 2021 betroffenen Gebieten im Bistum Trier“ – Antragsfristverlängerung****Allgemeines zum „Fluthilfe-Projektfonds“**

Zur Förderung von Projekten der Fluthilfe stellen Bistum und Caritas den von Starkregen und Überschwemmung am 14. und 15. Juli 2021 (Flut 2021) betroffenen Gebieten des Bistums Trier aus dem Spendenaufkommen des Spendenaufrufs „Hochwasser 2021“ einen Betrag in Höhe von insgesamt 500.000 Euro zur Verfügung (Projektmittel).

**Fristverlängerung des Verfahrens**

Die Frist zur Antragstellung wird bis **31. Dezember 2023** verlängert. Die unter Nr. 262 veröffentlichte Richtlinie im Kirchlichen Amtsblatt vom 1. Oktober 2022 behält in allen sonstigen aufgeführten Punkten ihre Gültigkeit.

Die schriftlichen Antragsformulare sind vollständig auszufüllen und dem DiCV nach Unterschrift eines/einer Vertretungsberechtigten einzureichen.

Trier, den 15. März 2023

Für das Bistum Trier

*Dr. Ulrich Graf von Plettenberg*  
Bischöflicher Generalvikar

Für den Caritasverband für die Diözese Trier e.V.

*Domkapitular Benedikt Welter*  
Vorsitzender

## Nr. 116

### Hinweise zur Pfingstaktion Renovabis am 28. Mai 2023

„**Sie fehlen. Immer. Irgendwo. Arbeitsmigration aus Osteuropa**“ – so lautet das Leitwort der Renovabis-Jahresaktion 2023. Auch in diesem Jahr werden Gäste aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa nach Deutschland kommen und lebendig aus ihren Ländern berichten. Es haben Projektpartner aus Albanien, dem Kosovo, Rumänien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Rumänien zugesagt. Es bieten sich die beiden Aktionswochen in der zweiten Maihälfte an, um die Anliegen von Renovabis zugunsten der Menschen im Osten Europas in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden aufzugreifen und in den Fokus zu rücken. Eine besondere Zielgruppe sind junge Menschen in der Firmvorbereitung. Sie stehen vor ihren ersten Erfahrungen mit dem Berufsleben und kommen auch mit der Thematik „Arbeitsmigration“ in Kontakt. Das facettenreiche Thema bietet viele Anknüpfungspunkte.

Das weltkirchliche Hilfswerk Renovabis besteht in diesem Jahr seit 30 Jahren. In diesen drei Jahrzehnten konnte es in 29 Ländern im Osten Europas viele Projekte fördern – vor allem durch die Erlöse der Pfingstkollekte und durch Spenden. Nach der inzwischen abklingenden Covid-Pandemie belastet jetzt der Krieg gegen die Ukraine die Menschen und Projektpartner überall in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Neben der Nothilfe im Krieg fördert Renovabis dort weiter soziale, pastorale und Bildungs-Projekte. Christinnen und Christen bleiben der Hoffnung auf Frieden verpflichtet. Das Gebet um Frieden verbindet Menschen in Ost und West, in der Ukraine und in Deutschland.

#### Eröffnung der Pfingstaktion

Mit der bundesweiten Eröffnung der Pfingstaktion ist Renovabis 2023 im Bistum Hildesheim zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 14. Mai 2023 mit Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ um 10 Uhr am Liegeplatz des Arbeitsdampfschiffs „Eisbrecher Wal“ im Hafen von Bremerhaven, bei schlechtem Wetter in der Pfarrkirche Hl. Herz Jesu in Bremerhaven statt.

Am **Pfingstsonntag**, dem 28. Mai 2023, sowie in den Vorabendmessen am 27. Mai 2023 wird in allen katholischen Kirchen die **Renovabis-Kollekte** für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder be-

sonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2023“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen können auch direkt an Renovabis eingezahlt werden. Das geht per: [www.renovabis.de/pfingstspende](http://www.renovabis.de/pfingstspende) oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

Die Gemeinden erhalten im April ein **Materialpaket** mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Website [www.renovabis.de/material](http://www.renovabis.de/material). Alle Aktionsmaterialien stehen dort auch online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Website: [www.renovabis.de/pfingstaktion](http://www.renovabis.de/pfingstaktion)

#### Renovabis-Pfingstnovene

Die Pfingstnovene 2023 mit dem Titel „... das habt ihr mir getan“ wurde verfasst von Bischof Dodë Gjergji, Bischof von Prizren-Prishtina, Kosovo. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest zu gedacht; in diesem Jahr greift der Autor außerdem mit Texten über „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ die Thematik der Pfingstaktion auf. Die Pfingstnovene bietet elf Textimpulse für Novenen-Andachten in der Gemeinschaft oder zum persönlichen Gebet. „Christi Himmelfahrt“ als Einstimmung und Pfingsten als Fest der Herabkunft des Heiligen Geistes zum Abschluss ergänzen die klassischen neun Novenentage. Ein Gebetsheft „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist soll darüber hinaus ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist online in Deutsch, Englisch, Albanisch, Kroatisch und Ukrainisch verfügbar. Ein Aktions-Themenheft vermittelt Reportage-Impulse und hält Gottesdienstbausteine und Predigt-skizzen bereit.

Weitere Informationen erteilt Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon (0 81 61) 53 09 49, Telefax (0 81 61) 53 09 44, E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de)

## Nr. 117

### Personalveränderungen

#### Ernennung

Es wurde ernannt:

Abbé Samson T a k p é , Vallendar, mit Wirkung vom 15. März 2023 befristet für die Dauer von drei Jahren zum Kooperator in der Pfarrei Hunsrück Idar St. Barbara und im Pastoralen Raum Idar-Oberstein.

#### Pfarrverwaltungen

Folgende Pfarrverwaltungen wurden vorübergehend zusätzlich übertragen:

Dr. Rainer J u s t e n , Pfarrer und Dekan, Wershofen, mit Wirkung vom 6. April 2023 die Pfarrverwaltung der Pfarreiengemeinschaft Obere Kyll;

Msgr. Michael B e c k e r , Pfarrer und Dekan, Irrel, mit Wirkung vom 1. Mai 2023 die Pfarrverwaltung der Pfarrei Südliche Eifel St. Matthias;

Olaf H a r i g , Pfarrer und Dekan, Dillingen, mit Wirkung vom 1. Mai 2023 die Pfarrverwaltung der Pfarrei Nalbach Heilig Geist.

**Korrektur** vom Amtsblatt 1. April 2023:

Bernhard S t a n k o w i t z , Pfarrer, Waldrach, mit Wirkung vom 1. Januar 2023 zum Pfarrverwalter der Pfarreiengemeinschaft Waldrach. Es muss richtig lauten: Klaus-Bernhard S t a n k o w i t z .

#### Entpflichtung

Es wurde entpflichtet:

Berthold F o c h s , Pfarrer, Rittersdorf, mit Wirkung vom 1. Mai 2023 als Pfarrer der Pfarrei Südliche Eifel St. Matthias.

#### Versetzungen in den Ruhestand

Es wurden in den Ruhestand versetzt:

Franz-Joseph H o h n , Pfarrer, Trier (Euren), mit Wirkung vom 1. Mai 2023;

Manfred P l u n i e n , Pfarrer, Nalbach, mit Wirkung vom 1. Mai 2023.

#### Beauftragungen

Es wurden beauftragt:

Heribert S c h m i t z , Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. Januar 2023 zusätzlich zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Mörsdorf St. Kastor und

der Pfarrvikarie Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena;

Werner W a g n e r , Gemeindereferent, mit Wirkung vom 1. Januar 2023 zusätzlich zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Mörsdorf St. Kastor und der Pfarrvikarie Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena.

#### Beendigung des Dienstes

Es beendete den Dienst:

Petra J u n g , Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Wittlich, mit Wirkung vom 1. Mai 2023 (Eintritt in Rente).

Heimgangenen in die Ewigkeit  
ist am 10. April 2023

**Paul Josef Domann**

Pfarrer i. R., Saarbrücken

im 94. Lebensjahr; beerdigt am  
18. April 2023 in Bretzenheim/Nahe.

Heimgangenen in die Ewigkeit  
ist am 10. April 2023

**Wolfgang Rychlewski**

Diakon, Hüffelsheim

im 74. Lebensjahr; beerdigt am 18. April 2023  
auf dem Friedhof in Hüffelsheim.

Heimgangenen in die Ewigkeit  
ist am 14. April 2023

**P. Egon Kettern CM**

Niederprüm

im 86. Lebensjahr; beerdigt am  
21. April 2023 in Prüm.

## Nr. 118

### Vakante Seelsorgestellen

#### Visitationsbezirk Saarbrücken

Ausschreibung einer **Seelsorgestelle (Priester)** im **Pastoralen Raum Merzig** mit Schwerpunkt in der Pfarreiengemeinschaft Merzig St. Peter (50 Prozent Beschäftigungsumfang) und in der **Krankenhausseelsorge** (50 Prozent Beschäftigungsumfang) des **SHG Klinikums Merzig und der saarländischen Klinik für forensische Psychiatrie**.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Esther Braun-Kinnen, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Pastorale Grundaufgaben ZB 1.1, Telefon (06 51) 71 05-3 88 und Dekan Patrik Schmidt, Leitungsteam Pastoraler Raum Merzig, Telefon (0 68 61) 24 34.

Interessenbekundungen sind bis zum 1. Juni 2023 schriftlich zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Zentralbereich 1.2, Priesterreferentin Walburga Sengelhoff, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Ausschreibung einer **Seelsorgestelle (Priester)** im **Pastoralen Raum Saarlouis** mit Schwerpunkt in der Pfarrei Saarlouis St. Ludwig (50 Prozent Beschäftigungsumfang) und in der **Krankenhausseelsorge** (50 Prozent Beschäftigungsumfang) in der **SHG Klinik Saarlouis, DRK-Klinik Saarlouis, St. Nikolaushospital Wallerfangen**.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Esther Braun-Kinnen, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Pastorale Grundaufgaben ZB 1.1, Telefon (06 51) 71 05-3 88 und Dekan Dr. Frank Kleinjohann, Leitungsteam Pastoraler Raum Saarlouis, Telefon (0 68 31) 4 01 87.

Interessenbekundungen sind bis zum 1. Juni 2023 schriftlich zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Zentralbereich 1.2, Priesterreferentin Walburga Sengelhoff, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

## Nr. 119

### Anschriften und Telefonnummern

Eric C o n d é , Pfarrer und Dekan, bisher: Koblenz, neu: Agrippastraße 13, 56626 Andernach;

Uwe J a n s s e n , Pfarrer, Perl, dienstlich: Biringer Straße 5, 66706 Perl; privat: Dorfstraße 22, 66780 Biringen;

Manfred P l u n i e n , Pfarrer i. R., bisher: Nalbach, neu: Langfuhrstraße 79, 66115 Saarbrücken;

Prälat Werner R ö s s e l , Dompropst em., bisher: Domfreihof 4, neu: St. Willibrordstift, Irminenfreihof 2b, 54290 Trier, Telefon (06 51) 9 45-15 90;

Abbé Samson T a k p é , Kooperator, bisher: Vallendar; neu: Katholisches Pfarramt St. Peter und Paul, Mainzer Straße 35, 55743 Idar-Oberstein.

---

## KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

---

### Nr. 120 Anzeige

Im **Pfarrhaus Bettingen** der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias Südliche Eifel ist ab sofort eine **Wohnung** an einen Ruhestandsgeistlichen zu vermieten.

Bettingen im Prümatal, am Rande des Naturparks Südeifel, liegt ca. 15 km südwestlich von Bitburg und verfügt über eine gute Infrastruktur (z. B. Ärztehaus, großer Lebensmittelmarkt, Metzgerei, Restaurant, Seniorenpflegeheim.)

Die gegenüber der Kirche gelegene Wohnung im Pfarrhaus mit einer Gesamtwohnfläche von 100 qm befindet sich im ersten Obergeschoss.

Neben einem Abstellraum (kühler Kellerraum) im Erdgeschoss stehen ein Wohnzimmer, ein Schlafzimmer, ein Arbeitszimmer, eine Küche (nicht möbliert), zwei Bäder (davon eines mit Waschmaschinenanschluss), eine Terrasse sowie eine eigene Garage zur Verfügung.

Interessenten wenden sich an das Katholische Pfarramt in Rittersdorf, Telefon (0 65 61) 38 10, E: Mail: [rittersdorf@pfarrei-suedliche-eifel.de](mailto:rittersdorf@pfarrei-suedliche-eifel.de)

Wegen der Vermietung von Pfarrhäusern an Ruhestandsgeistliche wird auf KA 1995 Nr. 69 und insbesondere auf KA 2014 Nr. 4 verwiesen.

---

### IMPRESSUM

---

*Herausgeber und Verleger*  
Bischöfliches Generalvikariat Trier

*Verantwortlich für den Inhalt:*  
Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg

*Redaktion*  
Andreas Jäger, Lisa Bondarenko  
Kanzlei der Bischöflichen Kurie  
Mustorstraße 2, 54290 Trier  
Postfach 13 40, 54203 Trier  
Telefon (06 51) 71 05-3 00  
Telefax (06 51) 71 05-4 55  
E-Mail: [amtsblatt@bistum-trier.de](mailto:amtsblatt@bistum-trier.de)

*Druck:*  
johnen-druck GmbH & Co. KG, Bornwiese 5, 54470 Bernkastel-Kues

*Bezugspreis:*  
jährlich 24 Euro

*Erscheinungsweise:*  
zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare angefordert werden.